

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 9. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. April 2024)

zum Thema:

Freistellung von Staatsanwälten in Berlin

und **Antwort** vom 24. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2024)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18784
vom 9. April 2024
über Freistellung von Staatsanwälten in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Staatsanwälte wurden in den letzten fünf Jahren von ihrer Tätigkeit freigestellt beziehungsweise versetzt, wenn ja wohin? Bitte nach Jahren aufgliedern.

Zu 1.: Zu Versetzungen von Staatsanwälten und Verboten der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) werden keine statistischen Daten erhoben, sodass die folgenden Angaben, nach Angaben beteiligter Dienstkräfte, erfolgen. Die Vollständigkeit kann nicht gewährleistet werden.

Danach wurde in den letzten fünf Jahren in zwei Fällen – jeweils im Jahr 2021 – das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamStG ausgesprochen.

Versetzungen fanden wie folgt statt:

2024: 2 Versetzungen an eine Senatsverwaltung
1 Versetzung an die Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes

2023: 3 Versetzungen an eine Senatsverwaltung
1 Versetzung zur Polizei

2022: 1 Versetzung zu einem Bundesministerium
1 Versetzung an die Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes
1 Versetzung in den Geschäftsbereich der Gerichte

2021: 1 Versetzung an die Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes
1 weitere Versetzung, die nicht mehr näher spezifiziert werden kann

2020: 2 Versetzungen zu Senatsverwaltungen
1 Versetzung an die Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes
1 Versetzung in den Geschäftsbereich der Finanzämter

2019: 2 Versetzungen zur Bundesanwaltschaft
1 Versetzung an die Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes

2. Mit welcher Begründung wurden die Staatsanwälte freigestellt beziehungsweise versetzt?

Zu 2.: Die Versetzungen erfolgten jeweils wunschgemäß. Ein Verbot der Ausübung der Dienstgeschäfte wird ausgesprochen, sofern die Voraussetzungen nach § 39 BeamtStG erfüllt sind. Zu weiteren Gründen wird bei Personaleinzelsachen keine Stellung genommen.

3. Wie oft wurde Widerspruch gegen eine Versetzung bzw. Freistellung eingelegt und wie viele Verfahren sind derzeit noch anhängig? Bitte detailliert den Fällen zuordnen.

Zu 3.: Gegen das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamtStG wurde in beiden Fällen Widerspruch eingelegt. Keiner der Fälle ist nach hiesigem Kenntnisstand bei Gericht anhängig.

4. Sind dem Senat Fälle bekannt, wonach Freistellungen aufgrund von Störungen des Betriebsablaufes erteilt wurden u.a. wegen Nichteinhaltung von Corona Regeln, wenn ja, wie viele?

Zu 4.: Ein Verbot der Ausübung der Dienstgeschäfte wird ausgesprochen, sofern die Voraussetzungen nach § 39 BeamtStG erfüllt sind. Zu weiteren Gründen wird bei Personaleinzelsachen keine Stellung genommen.

5. Wie wurde die fehlende Arbeitskraft von freigestellten Staatsanwälten kompensiert?

Zu 5.: Nach einer Versetzung stehen die Stellen für eine Neubesetzung zur Verfügung. Im Falle eines Verbotes der Ausübung der Dienstgeschäfte ist dies dagegen nicht der Fall.

Berlin, den 24. April 2024

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz